
Geschäftsordnung des Länderrates

verabschiedet auf

dem 3. Deutschen Psychotherapeutentag in Hannover am 20. März 2004

geändert auf

der 8. Sitzung des Länderrates in Berlin am 23. September 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung und Beschlussfähigkeit	3
§ 2 Öffentlichkeit	3
§ 3 Wahlen.....	4
§ 4 Tagesordnung.....	4
§ 5 Wortmeldungen und Redeordnung	4
§ 6 Redezeit	5
§ 7 Abstimmungen über Anträge	5
§ 8 Niederschriften	6
§ 9 Sitzungsunterbrechungen.....	7
§ 10 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die/Der Vorsitzende des Länderrats lädt zu den Sitzungen des Länderrates ein. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor jeder Sitzung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Fristbeginn zur Post aufgegeben wurde. Sie gilt auch als gewahrt, wenn sie durch E-Mail am Tag des Beginns der Frist versendet wird.

(2) Die Vorbereitungen werden von der Geschäftsführung der Länderkammer, die den Vorsitzenden stellt, in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsführung getroffen.

(3) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in stellen zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen des Länderrates nehmen der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer sowie zwei von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer gewählte Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teil.

(2) Ebenso nehmen die Geschäftsführer/innen der Bundespsychotherapeutenkammer und der Länderkammern an den Sitzungen des Länderrates beratend ohne Stimmrecht teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Gleichfalls haben vom Vorsitzenden geladene Personen Zutritt zu den Sitzungen.

(4) Weitere Personen haben die Möglichkeit der Teilnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Länderrates.

(5) Zur Wortmeldung sind berechtigt:

- die Mitglieder des Länderrates,
- des Bundesvorstandes,
- die Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- die Vertreter von Kammergründungs- bzw. -errichtungsausschüssen sowie
- die Geschäftsführer/innen der Bundespsychotherapeutenkammer und der Länderkammern.

Geladene Gäste können zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie geladen wurden, das Wort ergreifen. Andere Personen sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.

§ 3 Wahlen

(1) Der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel per Akklamation bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

(2) Für das schriftliche Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer.

§ 4 Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Sitzung an die/den Vorsitzenden zu richten.

(2) Zu Beginn einer Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende die Tagesordnung zur Abstimmung.

(3) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen vor Eintritt in die Beratungen über den ersten Verhandlungsgegenstand eingebracht und begründet werden. Sie sind der Tagesordnung hinzuzufügen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies bejaht.

(4) Nach Schluss der Aussprache werden Anträge nicht mehr entgegengenommen.

§ 5 Wortmeldungen und Redeordnung

(1) Wortmeldungen erfolgen durch Zuruf oder durch Handzeichen. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.

(2) Außer der Reihe erhält das Wort:

- die/der Vorsitzende,
- die Präsidentin oder der Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer,

- wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch den Vorstand, einen Ausschuss oder eine Kommission beantragen will,
- wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
- wer Schluss der Aussprache oder Ende der Rednerliste beantragen will.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.

(4) Die/der Vorsitzende hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregeln der/des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 6 Redezeit

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 7 Abstimmungen über Anträge

(1) Die/der Vorsitzender stellt die Anträge zur Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest sie/er noch einmal die gestellten Anträge oder – wenn die Anträge den Delegierten in ungedruckter Form vorliegen – teilt deren wesentlichen Inhalt mit. Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die/der Vorsitzende. Widerspricht die Mehrheit der Mitglieder, so bestimmt sie die Abstimmungsfolge. Ferner darf die/der Vorsitzende bei mehreren, denselben Abstimmungsgegenstand betreffenden Anträgen mit unterschiedlichem Inhalt die Abstimmungsfragen präzisieren und sie in der geeigneten Reihenfolge zur Abstimmung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitglieder mit Mehrheit.

(2) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:

- der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- der Antrag auf Vertagung,
- der Antrag auf Überweisung an den Vorstand oder an einen Ausschuss bzw. an eine Kommission
- und zwar in vorstehender Reihenfolge.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung durch Handaufheben ist im Gange, sobald die/der Vorsitzende zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer etwas anderes bestimmt. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache bzw. auf Ende der Rednerliste können nur von Mitgliedern beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

(5) Die/der Vorsitzende gibt einer Rednerin oder einem Redner für, einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. auf Ende der Rednerliste das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. auf Ende der Rednerliste abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

§ 8 Niederschriften

(1) Über die Sitzung des Länderrates und die gefassten Beschlüsse ist durch die Geschäftsführung der Länderkammer, die den Vorsitz innehat, eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Hat eine Länderkammer den Vorsitz inne, die keine/ Geschäftsführer/in beschäftigt, so übernimmt die Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer die Protokollführung. Tonbandaufzeichnungen darf nur die Protokollführerin bzw. der Protokollführer mit Genehmigung der Mitglieder des Länderrates vornehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a. Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d. Namen der anwesenden Mitglieder,
- e. Name der Antragsteller, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse,
- f. Abstimmungsergebnisse,
- g. Erklärungen zum Protokoll.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nach der Versendung nicht spätestens eine Woche vor der nächsten Länderratssitzung Einspruch bei der/dem Vorsitzenden erhoben wird. Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung des Länderrates zu entscheiden.

§ 9 Sitzungsunterbrechungen

Die/der Vorsitzende kann die Beratungen auf Antrag, sofern dem eine Mehrheit der Delegierten folgt, bis zu einer halben Stunde unterbrechen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des Länderrates tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.